

# Novellierung des Urheberrecht

Vortrag im Rahmen des Medea3  
Anwendertreffens

# Urheberrecht

## in der Fassung vom 10.Sept. 2003

- ◀ Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19 a UrhG)
- ◀ *Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.*

# Recht der technischen Schutzmaßnahmen (§ 95 a UrhG)

- ◀ *Wirksame technische Maßnahmen zum Schutz eines nach diesem Gesetz geschützten Werkes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstandes dürfen ohne Zustimmung des Rechteinhabers nicht umgangen werden, soweit dem Handelnden bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass die Umgehung erfolgt, um den Zugang zu einem solchen Werk oder Schutzgegenstand oder deren Nutzung zu ermöglichen.*

# Ausnahmen:

- **§ 52 a UrhG** erlaubt öffentliche Zugänglichmachung im Rahmen des Unterrichts (20% bzw. Einzelbeiträge) und der wissenschaftlichen Forschung (70% bzw. Einzelbeiträge)
- - Befristung bis 31.12.2006
- **§ 53 UrhG** erlaubt digitale Kopien zum privaten, wissenschaftlichen, Unterrichts- und Archivgebrauch sowie zum sonstigen eigenen Gebrauch -  
**Kopiendirektversand**

# *Kopien aus elektronischen Zeitschriften*

- ◀ sind nicht (mehr) erlaubt, wenn
  - ◀ es sich um Online-Publikationen handelt, für die ein Lizenzvertrag angeboten wird und der Zugang mittels technischer Maßnahmen vom Rechteinhaber kontrolliert wird
  - ◀ das Werk ausschließlich mittels Lizenzvertrag verbreitet wird und das Kopierrecht im Vertrag ausgeschlossen ist.
    - (nach Beger, Gabriele: Checkliste Kopieren mit und ohne Zustimmung nach dem UrhG in der Fassung vom 13. Sept. 2003)

# Referentenentwurf

vom 27.09.2004

- Worum geht es?
- Welche Konsequenzen können sich ergeben
- Wie ist der aktuelle Stand der Gesetzgebung?
- Was macht das Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“?
- Was verbirgt sich hinter der "Göttinger Erklärung"?
- Wie können Bibliotheken ihre Nutzer informieren?

# Worum geht es?

Urheberrecht in der Wissensgesellschaft  
- ein gerechter Ausgleich zwischen  
Kreativen, Wirtschaft und Verbrauchern –

Überschrift aus der Presseerklärung des BMJ

# Neuregelungen für Bibliotheken

- Bibliotheken soll es erlaubt werden, ihre Bestände auch an elektronischen Leseplätzen zu zeigen. Damit behalten die Bibliotheken Anschluss an die neuen Medien und die Medienkompetenz der Bevölkerung wird gefördert. Das dient dem Wissenschaftsstandort Deutschland. Ferner wird den Bibliotheken der elektronische Versand von Kopien aus Zeitungen und Zeitschriften sowie kleiner Teile von Büchern als graphische Datei erlaubt, soweit die Verlage kein eigenes elektronisches Angebot machen.



## TOP 5 – Urheberrecht – geltendes Recht §§ 52a Öffentliche

### Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

- ◀ (1) Zulässig ist,
1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung **im** Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern

## Geltendes Recht §§ 52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

- Lehrenden muss den online zugänglichen Aufsatz (nach § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4) ausdrucken. Den Ausdruck vor dem konkreten Unterricht einzuscannen, auf den Intranet-Server speichern und dort den Studierenden die Materialien während des Seminars online zur Verfügung stellen.

## Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52 a UrhG

- Vergütung pro Dokument
- gestaffelte Vergütung nach Seminargröße
- Auf in Deutschland sich aufhaltende Personen begrenzt.
- Vergütung erfolgt durch die Länder/Bund

# Urheberrecht § 53 Abs. 2 Nr. 1

- ◀ Änderung in § 53 Abs. 2 Nr. 1 des Entwurfs, nach der Vervielfältigungen zum wissenschaftlichen Gebrauch nur dann zulässig sind, wenn sie weder unmittelbar noch mittelbar gewerblichen Zwecken dienen,

# Urheberrecht § 53 Abs. 2 Nr. 1

- ◀ Wenn ein Forschungsprojekt z.B. an einer öffentlichen Hochschule teilweise oder vollständig mit Drittmitteln aus der Industrie finanziert wird, spricht sehr viel dafür, dass sie „mittelbar gewerblichen Zwecken dient“. Zumindest der Drittmittelgeber verfolgt hierbei gewerbliche Zwecke. Die vom Referentenentwurf vorgeschlagene Neufassung hätte daher zur Konsequenz, dass die gewerblichen Zwecke des Drittmittelgebers die wissenschaftliche Zweckrichtung des Wissenschaftlers, der die Vervielfältigung vornimmt, gleichsam „kontaminieren“ und ihm so die Privilegierung durch § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UrhG nehmen würden.

# Urheberrecht § 53 Abs. 2 Nr. 1

- Er dürfte daher künftig **keine digitalen Vervielfältigungen** mehr herstellen oder herstellen lassen, also z.B. keine im Internet öffentlich zugänglich gemachten Inhalte, zu deren Nutzung er nicht durch eine vertragliche Lizenz berechtigt ist, abspeichern, kein elektronisches Datenbankwerk kopieren, kein Druckwerk einscannen und sich auch nicht eines Kopienversandes in elektronischer Form bedienen.
- Der Forscher benötigt eine Lizenz des Rechteinhabers oder eine analoge Kopie.

## § 53 a Kopienversand auf Bestellung

- (1) Zulässig ist auf Einzelbestellung die Vervielfältigung und Verbreitung einzelner in Zeitungen und Zeitschriften erschienener Beiträge sowie kleiner Teile eines erschienenen Werkes im Wege des Post- oder Faxversandes durch öffentliche Bibliotheken, sofern sich der Besteller auf einen durch § 53 privilegierten Zweck berufen kann. Die Vervielfältigung und Verbreitung in sonstiger elektronischer Form ist ausschließlich als grafische Datei und nur dann zulässig, wenn die Beiträge oder kleinen Teile eines Werkes von Mitgliedern der Öffentlichkeit nicht von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl mittels einer vertraglichen Vereinbarung erworben werden können.

## § 53 a **Kopienversand auf Bestellung**

- ◀ Alle großen Verlage haben im Prinzip ein solches Angebot. Die Preise bewegen sich zwischen 30 und 40 \$ pro Aufsatz.
- ◀ Der Wissenschaftsstandort Deutschland bleibt auf der Stufe der Papierkopie stehen.
- ◀ Ist dies das Bild einer modernen Informationsgesellschaft?



## § 53 a **Kopienversand auf Bestellung**

- ◀ Alternative: Der Forscher wendet sich an die British Library, von der er umgehend eine elektronische Kopie erhält. Sofern er Mitglied einer britischen Universität ist, muss er dafür keine Copyrightgebühr bezahlen.
- ◀ Es gelten damit unterschiedliche Bestimmungen in Europa.

## §31 a ff unbekannte Nutzungsarten

- ◀ (1) Ein Vertrag, durch den der Urheber Rechte für unbekannte Nutzungsarten einräumt oder sich dazu verpflichtet, bedarf der Schriftform. Der Urheber kann diese Rechtseinräumung oder die Verpflichtung hierzu widerrufen, solange der andere noch nicht begonnen hat, das Werk in der neuen Nutzungsart zu nutzen.

## §31 a ff unbekannte Nutzungsarten

- ◀ Sobald der Verlag die neue Nutzung begonnen hat, können Sie es ihm nicht mehr verbieten. Eine Informationspflicht besteht nicht.
- ◀ Eine Vergütung könnte auch ausbleiben, da die Verwerter sich auf den Standpunkt stellen könnten, dass die übliche Vergütung auch für das ausgeweitete Nutzungsrecht ausreicht.
- ◀ § 1371 – Rückwirkend bis 1966

# Aktueller Stand der Gesetzgebung

- Abstimmung mit den anderen Ministerien ist erfolgt.
- Kabinettsentwurf noch nicht verabschiedet.
  - Erfolgt wahrscheinlich in zwei Wochen.
- Gespräche mit den lokalen Abgeordneten suchen. – Hochschulleitung mit Bibliotheksleitung

## Was macht das Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“?

- ▶ Erarbeitet Stellungnahmen
- ▶ Koordiniert die Lobbyarbeit
- ▶ Sucht den Kontakt mit den politisch Verantwortlichen

# Was verbirgt sich hinter der "Göttinger Erklärung"?

◀ *In einer digitalisierten und vernetzten Informationsgesellschaft muss der Zugang zur weltweiten Information für jedermann zu jeder Zeit von jedem Ort für Zwecke der Bildung und Wissenschaft sichergestellt werden!*

# Wie können Bibliotheken ihre Nutzer informieren?

- Hinweis auf das Aktionsbündnis
  - Rektor unterschreibt die Erklärung
- Gespräche mit der Hochschulleitung / Kommissionen über die Themen, Auswirkungen aufzeigen
- Gespräche mit den Bundestagsabgeordneten am Ort

Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit.

